

Merkblatt für die Projektierung, Ausführung und Entwässerung von Liegenschaftszufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen

Projektierung

1. Sämtliche Liegenschaftszufahrten, Wege, Plätze und Parkplätze müssen gemäss den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) dimensioniert und erstellt werden.
2. Die Anzahl der Parkplätze ist gemäss kantonalem Baugesetz zu bestimmen.
3. Es dürfen keine Ein- und Ausfahrten im Bereich von Strassenverzweigungen, Kreuzungen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel usw. erstellt werden.
4. Bei Ein- und Ausfahrten im Bereich von kantonalem Areal ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig.
5. Im Ausfahrtsbereich dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen gesetzt werden.
6. Versickert das Oberflächenwasser an Ort und Stelle oder im angrenzenden Terrain, so müssen die privaten Verkehrsflächen beim Anschluss an das öffentliche Areal einen Anschlag von 2,5 cm sowie auf dem letzten Meter ein minimales Gegengefälle von 2 % aufweisen. (Fig. 1)
7. Die privaten Verkehrsflächen, welche über einen Einlaufschacht oder eine Rinne entwässert, werden und ein Gefälle gegen das öffentliche Areal aufweisen, müssen an dieses einen Anschlag von 2,5 cm aufweisen. (Fig. 2)
8. Sämtliche private Verkehrsflächen, welche mindestens 2 % Gegengefälle zum öffentlichen Areal aufweisen, dürfen ohne Absatz an dieses angeschlossen werden. (Fig. 3)

Entwässerung

1. Die Beseitigung des Oberflächenwassers von privatem Areal hat vollumfänglich auf der Privatparzelle zu erfolgen. Es darf kein Wasser auf das öffentliche Areal geleitet werden.
2. Das Oberflächenwasser von Zufahrten, Wegen, Plätzen und Parkplätzen sollte entweder an Ort und Stelle durch eine durchlässige Oberflächenbefestigung (Rasengittersteine, Splitt, nachgewiesene Sickersteine usw.) oder bei undurchlässigen Befestigungen (bituminöse Beläge, Pflasterungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.) im angrenzenden Terrain versickern.
3. Ist eine oberflächliche Versickerung nicht möglich, so muss das Wasser über einen Schlamm-sammler einer der Versickerungsleistung des entsprechenden Bodens dimensionierten Versi-ckerungsanlage zugeführt werden.
4. Ist eine Versickerung infolge der hydrogeologischen Untersuchung nicht möglich oder aufgrund der Grundwasserschutzzone nicht erlaubt, muss das Wasser über einen Schlamm-sammler der Mischwasserkanalisation zugeführt werden.
5. Entwässerungen gemäss Punkt 3 und 4 sind bewilligungspflichtig

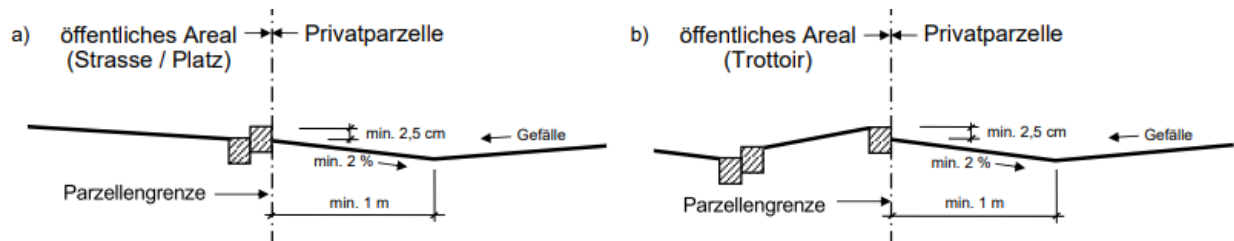
Ausführung

1. Vor Baubeginn für die Absenkungen von vorhandenen Strassenabschlüssen ist mit dem Ressort-leiter Strassenunterhalt, Tel. 061 467 97 41, direkt Kontakt aufzunehmen sowie das entspre-chendes Gesuchsformular für die Allmendbenützung einzureichen.

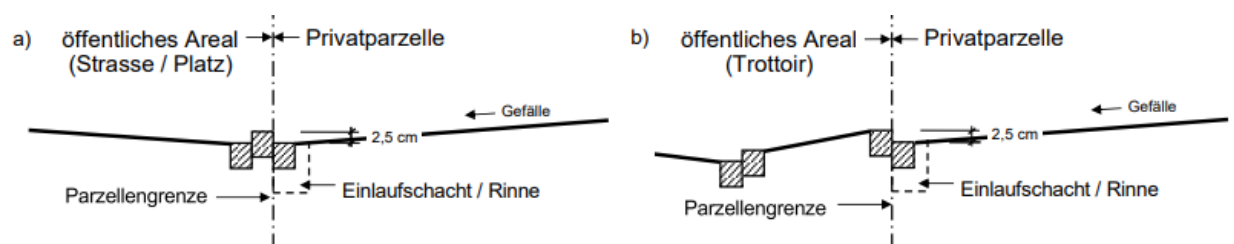
2. Absenkungen von vorhandenen Strassenabschlüssen müssen durch eine anerkannte Tiefbauunternehmung ausgeführt werden und gehen zu Lasten des Bauherrn. Das Abschneiden von Stellplatten und Randsteinen bzw. das Anbetonieren von Randabschlüssen ist verboten.

Anschlüsse an das öffentliche Areal (schematische Darstellungen)

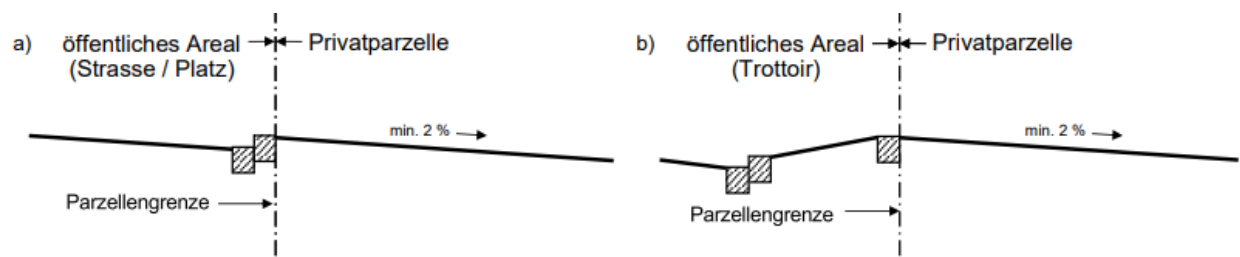
1. Versickerungsfähige Oberflächen (Rasengittersteine, Splitt, nachgewiesene Sickersteine usw.) sowie undurchlässige Beläge (bituminöse Beläge, Pflasterungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.), welche eine Versickerung ins angrenzende Terrain aufweisen, mit Gefälle gegen das öffentliche Areal.



2. Undurchlässige Oberflächen (bituminöse Beläge, Pflasterungen, Bodenplatten, Verbundsteine, Mergel usw.) mit Gefälle gegen das öffentliche Areal, welche über einen Einlaufschacht oder eine Rinne entwässert werden.



3. Sämtliche Oberflächen mit mindestens 2 % Gefälle vom öffentlichen Areal weg.



Gesetzliche Grundlagen, technische Normen, Richtlinien und Vorgaben

Es gelten jeweils die aktuellen Ausgaben zum Zeitpunkt der Eingabe, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist.

- Kanton Basel-Landschaft, Strassengesetz vom 24. März 1986, § 42, Abs. 4
- Gemeinde Muttenz, Strassenreglement vom 22. November 2005
- Gemeinde Muttenz, Abwasserreglement vom 16. Juni 1998, § 9
- Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), Schweizer Normen

Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten.